

HESSISCHER SCHACHVERBAND E. V.

Mitglied im Deutschen Schachbund und Landessportbund Hessen
Der Schriftführer



Christopher Overbeck

Eckebornstraße 6, 36381 Schlüchtern

☎ 06661-6082558

E-Mail: schriftfuehrer@hessischer-schachverband.de



Protokoll des 64. ordentlichen Kongresses des Hessischen Schachverbandes (HSV)

- 2. Version -

- Termin:** 28.03.2010
- Teilnehmer:** Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums: Harald E. Balló, Andreas Filmann, Ottomar Frenzel, Christopher Overbeck, Stefan Overbeck, Kolja A. Lotz, Kai Höllwarth, Udo Wallrabenstein, Peter Knoblauch, Helmut Escher, Felix Hartert (bis ca. 13 Uhr); Ehrenpräsident Erich Böhme; Vertreter der Bezirke und Vereine
- entschuldigt:** Werner Fehres, Uwe Kersten
- Ort:** Kurhaus Bad Vilbel, Niddastr. 1, 61118 Bad Vilbel
- Protokoll:** C. Overbeck
- Beginn:** 10.10 Uhr **Ende:** 17.00 Uhr
- Tagesordnung**
(modifiziert nach TOP 2):
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der TO und TOP
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Aussprache
 6. Ehrungen
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Wahlen
 - a. Vize-Präsidenten
 - b. Turnierleiter für Einzelwettkämpfe
 - c. Referent für Breiten- und Freizeitsport
 - d. Referent für Damenschach
 - e. Referent für Seniorenschach
 - f. Referent für Internet und neue Medien
 - g. Referent für Leistungssport
 - h. Bestätigung 1. Vorsitzender der Hess. Schachjugend
 - i. Rechnungsprüfer
 - j. Turnierausschuss
 9. Anträge
 - a. Satzungsänderungen

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Präsident des Hessischen Schachverbandes, Harald E. Balló, eröffnet den 64. ordentlichen Kongress und begrüßt die anwesenden Teilnehmer sowie insbesondere die Ehrenmitglieder Erich Böhme und Siegfried Weber. In seiner Eigenschaft als Versammlungsleiter stellt er zudem die fristgerechte und satzungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Derzeit seien 217 Vereinsstimmen zuzüglich 22 Vorstandsstimmen vertreten. Balló bittet die Anwesenden sich für die Totenehrung zu erheben, stellvertretend für den langjährigen Vorsitzenden des Bezirks 9 (Lahn), Volker Hirschberger.

Der Bürgermeister Dr. Thomas Stöhr spricht ein Grußwort. Darin gratuliert er den Schachfreunden Bad Vilbel 1985 e. V. zu ihrem Jubiläum und überreicht dem Vorsitzenden Dieter Haas ein Präsent. Bad Vilbel sei nicht nur die größte Stadt im Wetteraukreis, sie sei überregional auch als Stadt der Quellen mit den Burgfestspielen und einem römischen Mosaik weithin bekannt.

Harald Balló überreicht Herrn Dr. Stöhr ein Buchpräsent und ehrt verdiente Mitglieder des hiesigen Vereins aus Anlass des 25-jährigen Bestehens. Mit der Silbernen Ehrennadel wird der Vorsitzende Dieter Haas ausgezeichnet. Die Bronzene Ehrennadel erhalten Holger Gronau (2. Vorsitzender und Gründungsmitglied), Artur Tews (Kassenwart), Carsten Cleve (Gründungsmitglied und langjähriger Turnierleiter), Ulrich Stoll (Satz und Gestaltung der Jubiläumsbroschüre), Dieter Milde (Pflege der Homepage), Hartwig Löffler (Turnierleiter), Norbert Echtner (Buffet und Catering).

Dieter Haas bedankt sich bei dem Bürgermeister, dem Präsidenten, dem Turnierleiter für Einzelmeisterschaften sowie bei dem Vorsitzenden des Bezirks Frankfurt. 1985 habe er die Idee gehabt, den Verein zu gründen, was sich als sein persönliches Glücksjahr erweisen sollte. Einigen Mitstreitern, wie z.B. Bernd Bergmann, möchte er seinen Dank aussprechen.

2. Genehmigung der TO und TOP

Der Versammlungsleiter erläutert die Tagesordnung. Unter TOP 8 (Wahlen) ergänzt er im Einvernehmen mit den Delegierten die Bestätigung des ersten Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend (8h) und stellt die Tagesordnung zur Abstimmung. Per Akklamation wird diese angenommen.

3. Berichte des Vorstandes

Udo Wallrabenstein, Referent für Damenschach, berichtet von den Aktivitäten seit seiner Amtsübernahme im letzten Jahr, die als durchgehend positiv zu bezeichnen sind. Hervorragend sei der Moduswechsel der Hessischen Fraueneinzelmeisterschaft (6./7.03.2010 in Hungen) aufgenommen worden: Mit 24

Spielerinnen in drei Gruppen konnte die Anzahl der Teilnehmerinnen deutlich gesteigert werden (zum Vergleich 2009: 9 Teilnehmerinnen; 2008: 4 Teilnehmerinnen). Lili Toth (SK Königsjäger Hungen) konnte die A-Gruppe gewinnen und löst Vorjahressiegerin Jutta Ries (SK Babenhausen) als Hessenmeisterin ab. Siegerin im B-Turnier wurde Elina Velkina (SK Gießen). Kathrin Peschk (SV Groß-Gerau) gewann das C-Turnier. Hessenmeisterin in der am 24. April 2010 ausgetragenen Frauen-Schnellschach-Meisterschaft wurde Jutta Ries, die auch die Hessische Frauen-Blitz-EM 2009 mit 17/17 gewann. In diesem Jahr findet die Blitz-Einzelmeisterschaft in Babenhausen statt, wo auch die Hessische Frauen-Blitzmannschaftsmeisterschaft ausgetragen wird. Das Team aus Babenhausen ist es auch, das die Blitz-Mannschaftsmeisterschaftstitel für sich verbuchen konnte. Ladja Roßdorf wurde Meister der Hessischen Damenliga, welche ebenfalls durch eine quantitative Steigerung auf 8 Mannschaften (bisher 6 Mannschaften) aufgewertet wurde. Insgesamt gibt es damit derzeit 13 Frauenmannschaften (letzte Saison: 9 Frauenmannschaften) Weiterhin erklärt der Damenschachreferent, dass demnächst einige deutsche Meisterschaften in Hessen stattfinden werden. So richtet Braunfels die Deutsche Schachmeisterschaft für Frauenauswahlmannschaften der Landesverbände vom 3. bis 6. Juni 2010 aus. Die Offene Deutsche Meisterschaft der Frauen (ODEM-F) findet vom 17. bis 21. Juli 2010 in Hungen statt. Laubach wird Gastgeber für die Deutsche Meisterschaft der Frauen im Schnellschach (DSEM-F) am 4. und 5. September 2010 sein. Der Referent würde sich freuen, wenn für die Turniere weiter Werbung betrieben würde.

Kolja Alecsander Lotz, Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, stellt in seinem Ressortbericht fest, dass die Abwicklung der Einzelergebnisse über das Portal 64 (<http://hessen.portal64.de/>) immer besser funktioniere. Sollten dennoch Probleme bestehen, könne man sich auch gerne direkt an den Turnierleiter wenden. Die kommende Blitz-Mannschaftsmeisterschaft werde von CAISSA Kassel am 20. Februar 2011 ausgetragen. Lotz hofft auf weitere gute Zusammenarbeit.

Kai Höllwarth (Referent für Öffentlichkeitsarbeit) und Christopher Overbeck (Schriftführer) haben nichts Besonderes zu berichten.

Der Referent für Internet und neue Medien, Stefan Overbeck, bedankt sich bei Andreas Filmann für die Einarbeitung in die Thematik. Er habe sich hauptsächlich darum gekümmert, Ausschreibungen und sonstige Informationen auf die Homepage (<http://www.hessischer-schachverband.de/>) zu setzen. 2009 habe er ein Nachrichtensystem installiert, das es erlaube, Nachrichten hinsichtlich Kategorien zu systematisieren und umgekehrt zu filtern. Demnach werden auf der Startseite jeweils die neuesten drei Meldungen angezeigt und danach automatisch archiviert. Demnächst möchte er einen Terminkalender aufnehmen.

Präsident Harald Balló verweist auf die Angaben, die er in seiner Neujahrsbotschaft gemacht hat (einzusehen auf der Verbandshomepage bzw. Rochade Europa 01/2010). Nicht unerhebliche Arbeit habe man im vergangenen Jahr leisten müssen. So sei eine Satzungsänderung auf den Weg gebracht worden, welche auf der erweiterten Präsidiumssitzung am 20.02.2010 Punkt für Punkt durchgearbeitet und noch am selben Tag durch ihn und dem Vizepräsidenten ausgedruckt und an die Vereine verschickt worden sei. Im Präsidium herrsche eine kollegiale Zusammenarbeit. Das Finanzreferat sei professionell von Markus Busche auf Ottomar Frenzel übergegangen. Sportpolitisch musste NADA Code in DSB-Satzung

aufgenommen werden, um der Doping-Problematik gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang werde in Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Klinik der Universität Mainz unter Vorsitz von Prof. Dr. Klaus Lieb eine Studie durchgeführt, die die Wirksamkeit von Dopingmitteln im Schach untersuchen soll.

In seiner Funktion als Turnierleiter für Einzelmeisterschaften berichtet Andreas Filmann von den vergangenen Turnieren auf Landesebene. Die Schnellschach-Einzelmeisterschaft 2009 in Bad Vilbel konnte Igor Zuyev (SC Ladja Roßdorf) gewinnen. Sieger des Pokal-Turniers „Goldener Springer“ wurde Hagen Poetsch (VSG Offenbach). Inzwischen habe das Meisterturnier der Hessischen Einzelmeisterschaften angefangen. Der Anmeldestand in den übrigen Turnieren sei gut. Erfreulich sei auch, dass mit den Bad Vilbeler Schachfreunden ein engagierter Ausrichter gefunden werden konnte. Für 2011 werde allerdings noch ein Ausrichter gesucht, da der bisherige Interessent zurückziehen musste. Als Vize-Präsident habe Filmann den Verbandsvorsitzenden unterstützt und insbesondere das Portal 64 mitinitiiert, das eine deutliche Beschleunigung der Veröffentlichung von Ergebnissen nach sich gezogen habe und nur noch kleinere ‚Kinderkrankheiten‘ aufweise. In Zukunft möchte man das Problem Datenschutz angehen.

In Vertretung des verhinderten Leistungssportreferenten Uwe Kersten erstattet der Präsident Bericht. Neben den Tätigkeiten als Landestrainer konnte Kersten Kontakte zum Landessportbund Hessen (lsb h) erneuern. Nicht zuletzt aufgrund der hervorragenden Ergebnisse im Nachwuchsbereich sei der große Erfolg zurückzuführen, dass der HSV nun wieder in den Genuss von 2000,- € Fördermitteln kommt, nachdem die Kriterien für das Punktesystem wiederum erfüllt werden. Nach Ansicht des Präsidenten liegt im Schulschach enormes Potenzial, weshalb im Raum Offenbach ein Schulschach-Projekt in Kooperation mit dem hiesigen Lionsclub durchgeführt wird, das Schule machen könnte. Weiterhin hat die hessische Landesregierung Mittel in Aussicht gestellt zur Deckung der Hälfte der Kosten.

Seniorenreferent Helmut Escher berichtet von der Europäischen Mannschaftsmeisterschaft vom 10. bis 18. Februar in Dresden, die mit dem besten Ergebnis aus hessischer Sicht überhaupt geendet hat. Den siebten Platz konnte die erste hessische Mannschaft in der Besetzung Anatoly Donchenko, Georg Haupt, Ferdiand Niebling und Dr. Reinhard Zunker erlangen. Die deutsche Mannschaft, in der die beiden Hessen Klaus Klundt und Jürgen Haakert spielten, konnte gar den vierten Platz erreichen. Von Superlativen könne auch auf quantitativer Ebene gesprochen werden. Denn für die nächste hessische Einzelmeisterschaft in Bad Sooden-Allendorf hätten sich bereits 170 Teilnehmer angemeldet und könnten sogar die Schallmauer von 200 durchbrechen. Daher stelle sich die Raumfrage als immer gravierender für alle dar, zumal der Hotelbesitzer im Vorfeld Forderungen gestellt habe, die nicht mehr bezahlbar seien. Für die anstehende Wahl wollte sich Escher aus gesundheitlichen Gründen zurückziehen, möchte aber nochmals für eine Amtsperiode kandidieren.

Rainer Blanquett, Leiter der Spielerpassstelle, konstatiert für 2009 einen leichten Mitgliederrückgang auf 7292 Mitglieder, welcher besonders auf Seiten der Jugendlichen zu verzeichnen ist. In Bezug auf das Portal 64 könne auch er ein positives Fazit ziehen. Gelegentlich müsse er nach der E-Mail-Adresse eines Vereins zurückfragen. Daher sei bei der Anmeldung hierauf besonderer Wert zu legen. In seiner Funktion als Wertungsreferent möchte er demnächst ein Rundschreiben an

Bezirksreferenten zwecks Datenabgleich schicken. Nachdem vor einigen Tagen eine aufwändige Korrektur der DWZ-Berechnung vorgenommen werden musste, bittet er auch an dieser Stelle, die Daten genau zu prüfen.

Felix Hartert, erster Vorsitzender der Hessischen Schachjugend, spricht in seinem Bericht von einem fantastischen Jahr 2009. Insgesamt konnten auf den deutschen Meisterschaften acht hessische Podiumsplätze gefeiert werden, darunter Alexander Donchenko (U12), Sonja Maria Bluhm, Hagen Poetsch (U18), Lea Brandl sowie Dennis Wagner (U12). Dieses Jahr werde man wieder mit großem Stab antreten. Dagegen sei es bei den Deutschen Ländermeisterschaften nicht ganz so gut gelaufen. Bei der Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaft hingegen wurde der SC Ladja Roßdorf deutscher Meister. Das Zentrale Lager sei seit dem vergangenen Tag in Bad Homburg wieder angelaufen, weshalb Hartert nicht bis zum Ende des Kongresses bleiben könne, da er selbst dem Orga-Team angehöre.

Schatzmeister Ottomar Frenzel legt den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vor. Zum 1.1.2009 betrage das Verbandsvermögen 41.603, 85 €. Ein Jahr zuvor sei der Stand 42.565, 87 € gewesen, was ein Verlust von 962, 02 € bedeutet. Im Folgenden erklärt Frenzel die Werte der Posten für 2009 im Detail. So seien 36.200,- € vom lsb h geleistet worden; an den Deutschen Schachbund wurden rund 47.000,- € abgeführt. Der Posten „Verwaltung Präsidium“ weise ein Minus von etwa 1.800,- € auf, wobei zusätzliche Kosten wegen des außerordentlichen Kongresses vom 28.06.2009 zu Buche schlagen. Das Minus für „Verwaltung allgemein“ betrage 7.200,- €, „Turnierkosten HEM“ 3.200,- €, „Turnierkosten allgemein“ 2.800,- € zuzüglich Turnierkosten DSB, Damen, Senioren, Länder-Kader und DSB. Ferner seien Ausbildungskosten in Höhe 2.086,15 zu verzeichnen, 14.865,91 € wurden für Leistungssport, 1.200,- € für Jugendförderung ausgegeben sowie 6.000,- € Rückstellungen gebildet. Bußgelder seien in diesem Jahr nicht eingetroffen. Von der Sozietät Knolle sei eine Spende in Höhe von 650,- € getätigt worden.

4. Bericht der Rechnungsprüfer

Für die beiden Kassenprüfer erstattet Dr. Werner Diehl Bericht. Die Kasse sei von Holger Bergmann und ihm am 06.02.2010 geprüft worden. Einige Besonderheiten möchte er aufzählen, die ihnen aufgefallen sind. Zuvorderst sei die Tatsache zu nennen, dass 2009 zwei Kongresse durchgeführt worden sind. Durch die Wahl eines neuen Schatzmeisters seien im Laufe des Jahres Konten aufgelöst und das Vermögen auf neu gegründete transferiert worden. Weiterhin seien diesmal 13 Monate zu prüfen gewesen. Bei der Prüfung habe man sich auf das Vorhandensein der Belege konzentriert. Als Ergebnis könne Dr. Diehl attestieren, dass alle Belege vorhanden sind, was auch für versehentliche Buchungen gilt. Aufgrund der geringen Zinsen gebe es kaum Unterschiede zwischen Festgeld- und Girokonto.

Die Kassenprüfer möchten die Empfehlung aussprechen, die Belege nicht nur innerhalb eines Buches, sondern auch alle übrigen fortlaufend zu nummerieren. Insgesamt belaufe sich das Defizit auf knapp 1000,- €. Rückstellungen für deutsche Senioreneinzelmeisterschaft sind aufgelöst worden. Dr. Diehl resümiert, dass für das kommende Jahr ein Gewinn möglich ist, wenn man die Kosten für den juristischen Rat in der Angelegenheit mit dem früheren Internetreferenten und die Feststellung der Marke „Hessischer Schachverband“ berücksichtigt. Der Kassenprüfer beantragt,

die Schatzmeister Ottomar Frenzel sowie den Vorgänger Markus Busche zu entlasten.

5. Aussprache

In der Diskussion spricht Dr. Jörg Berkes (SK Langen) seinen Dank aus und hofft, nach der Beschäftigung mit der Vergangenheit werde nun den Blick in die Zukunft gerichtet. Ebenso wie der Präsident sieht er das Schulschach als Perspektive an. Bezüglich des Verbandsvermögens regt Dr. Berkes an, darüber nachzudenken, wie hoch dieses sein müsse, um wirtschaften zu können. Zudem wird von Michael Schimmer (SV Frankfurt-Griesheim) eine Frage zum laufenden Geschäftsjahr gestellt, auf die der Schatzmeister antwortet.

6. Ehrungen

Kolja Aleksander Lotz, Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, nimmt folgende Ehrungen vor:

4er-Pokal:	SK Marburg 1931/72
Hessenliga:	Sfr. Neuberg
Verbandsliga Nord:	Kasseler SK 1876
Verbandsliga Süd:	SK Bad Homburg 1927
Landesklasse Nord:	SK Bad Sooden-Allendorf
Landesklasse West:	SAbt TuS Dotzheim
Landesklasse Ost:	SC Heusenstamm
Landesklasse Süd:	SC Ladja Roßdorf
Blitz-EM:	1. Dr. Erik Zude 2. Arnd Janoszka 3. Hagen Poetsch
Blitz-MM:	1. Sfr. Schöneck 2. VSG Offenbach 3. Sfr. Neuberg

Wie der Präsident darstellt, habe man die Anregung Joachim Gries aufgenommen, die in Hessen geleistete Trainerarbeit stärker zu honorieren. Aus diesem Grund werden die drei Landestrainer Jürgen Haakert, Stefan Reschke sowie in Abwesenheit Uwe Kersten geehrt. Für hervorragende Jugendarbeit und in Anerkennung um den Schachsport in Hessen erhalten die Vereine SC Bad Soden, SC Ladja Roßdorf sowie Sfr. Neuberg je eine Verleihungsurkunde. Außerdem wird der Gewinner des Pokalturniers ‚Goldener Springer‘, Hagen Poetsch, geehrt. Zum 70. Geburtstag überreicht Harald Balló dem Ehrenpräsidenten Erich Böhme ein Präsent.

7. Entlastung des Vorstandes

Für diesen und die nachfolgenden Wahlgänge ist das Präsidium gemäß § 9.4 der Satzung nicht stimmberechtigt. Es wird der Antrag gestellt, das geschäftsführende Präsidium en bloc zu entlasten, wogegen kein Widerspruch ergeht.

Um 11:33 hat sich die Zahl der anwesenden Stimmen auf 250 erhöht. Es ergeht der Antrag das Präsidium en bloc zu entlasten.

Der Antrag wird bei keiner Nein-Stimme und wenigen Enthaltungen angenommen, womit das Präsidium entlastet ist.

8. Wahlen

a. Vize-Präsidenten

Für diesen Wahlgang hat sich die Zahl der Stimmen auf 252 erhöht. Andreas Filmann wird zur Wiederwahl vorgeschlagen. Es ergeht kein Antrag auf geheime Wahl. Bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wird Filmann gewählt und nimmt die Wahl an.

Für das Amt des zweiten Vizepräsidenten steht Werner Fehres nach 34 Jahren Amtstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Aus der Versammlung wird als Kandidat Joachim Gries (SK Marburg) vorgeschlagen. Bei 2 Enthaltungen wird er gewählt und nimmt die Wahl an.

Joachim Gries
Hinterm Feld 4
35102 Rollshausen
Telefon: 06462/91070
Fax: 06462/91071
E-Mail: caissagries@aol.com

b. Turnierleiter für Einzelwettkämpfe

Für diesen Wahlgang hat sich die Zahl der Stimmen auf 257 erhöht. Der bisherige Amtsinhaber Andreas Filmann erläutert, dass er vor zwei Jahren dieses in Personalunion angenommen hat, um eine Vakanz zu verhindern. Deswegen wolle er nur kandidieren, sofern sich kein Kandidat findet. Da sich niemand aus dem Plenum findet, wird Wiederwahl vorgeschlagen. Andreas Filmann wird bei 2 Enthaltungen gewählt und nimmt die Wahl an.

c. Referent für Breiten- und Freizeitsport

Da sich kein Kandidat bereit erklärt, kandidieren zu wollen, bleibt das Amt vakant.

d. Referent für Damenschach

Es ergeht der Vorschlag auf Wiederwahl von Udo Wallrabenstein. Dieser wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

e. Referent für Seniorenschach

Es ergeht der Vorschlag auf Wiederwahl von Helmut Escher. Dieser wird bei einer Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

f. Referent für Internet und neue Medien

Es ergeht der Vorschlag auf Wiederwahl von Stefan Overbeck. Dieser wird bei einer Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

g. Referent für Leistungssport

In einem Schreiben an den Präsidenten erklärt der Amtsinhaber Uwe Kersten seine Bereitschaft zur Kandidatur. Aus der Versammlung ergeht der Vorschlag auf Wiederwahl. Kersten wird einstimmig gewählt.

h. Bestätigung 1. Vorsitzender der Hess. Schachjugend

Felix Hartert, durch die Jugendvollversammlung der Hessischen Schachjugend (HSJ) am 30.01.2010 zum ersten Vorsitzenden gewählt, wird einstimmig durch den Kongress in seinem Amt bestätigt.

i. Rechnungsprüfer

Dr. Werner Diehl und Holger Bergmann werden zur Wiederwahl vorgeschlagen. Bei 11 Enthaltungen werden sie gewählt und nehmen die Wahl an.

j. Turnierausschuss

Als ordentliche Mitglieder werden Wolfgang Frank (SK Bad Hersfeld), Thorsten Beyertt (Sfr. Heppenheim) sowie Walter Gunkel (SV Königsspringer Großauheim) vorgeschlagen und en bloc bei einer Enthaltung wiedergewählt.

Als Ersatzmitglieder werden einstimmig Bodo Ahrend (SV Kinzigtal Erlensee), Mirko Humme (SK Königsjäger Hungen) und Thomas Rondio (SC Bad Orb) einstimmig gewählt.

9. Anträge

a. Satzungsänderungen

Zu diesem Zeitpunkt hat sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 234 erhöht. Wie der Versammlungsleiter zur Behandlung der verschiedenen Satzungsänderungsanträge erläutert, werde zu jedem einzelnen Antrag bzw. jeder einzelnen Satzungsbestimmung einzeln abgestimmt. Diese Abstimmung bedeutet aber noch nicht, dass damit diese konkrete Satzungsbestimmung bereits verabschiedet ist. Vielmehr muss nach der Beendigung aller Beratungspunkte eine

Schlussabstimmung durchgeführt werden, der die in den einzelnen Beratungspunkten festgelegten Fassungen zu Grunde gelegt werden. Erst mit dieser Schlussabstimmung, über die mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 entschieden wird, gelten auch die zuvor probeabgestimmten Einzelanträge (Einzelsatzungsänderungsanträge) als beschlossen.

Bevor die Änderungsanträge im Detail besprochen werden, erläutert Rechtsanwalt Armin Muth (SC Gelnhausen), der federführend die Satzung überarbeitet hat, die Grundgedanken. Demnach sei es sein Bestreben als Jurist sei es gewesen, erstens Lücken zu füllen. Im vergangenen Jahr hätte man etwa auf die hessische Gemeindeordnung zurückgreifen müssen, wenn Stimmgleichheit der beiden Kandidaten für das Amt des Präsidenten eingetreten wäre. Zweitens werden nach dem Entwurf wichtige Entscheidungen dem Verbandskongress übertragen. Drittens stellt Muth fest, dass einzelne Passagen ausführlicher hätten sein bzw. kleinere Punkte stärker herausgearbeitet werden können, wenn mehr Zeit im Vorfeld gewesen wäre. Daher sei er dankbar für die Unterstützung, die er durch den Justiziar des Isb h erhalten habe, sodass das erweiterte Präsidium in seiner letzten Sitzung vom 20. Februar 2010 vorbereitend aktiv werden konnte. U. a. seien dort die Fragen diskutiert worden, ob der Vorsitzende der HSJ qua Amt dem Präsidium mit Sitz und Stimme angehört oder ob sich Folgen für die nicht selbstständigen Abteilungen ergeben. Angesichts der fortgeschrittenen Nummerierung bis hin zu Paragraf 7 j möchte Muth der Versammlung empfehlen, eine Redaktionskonferenz zu bilden.

In der allgemeinen Aussprache stellt Rolf-Dewet Klar (SK Bischofsheim) fest, ihm fehle in Anbetracht der aktuellen Diskussion ein Vorwort zur Drogen- sowie Pädophilie-Problematik. Hiergegen stellt Philipp Herzberger den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen nicht zu behandeln und direkt mit den Anträgen einzusteigen, was bei drei Gegenstimmen, sonst Ja-Stimmen angenommen wird.

a1. § 1

Der Änderungsantrag zu Paragraf 1 wird bei 2 Gegenstimmen, sonst zustimmenden angenommen.

Somit hat Paragraf 1 folgenden Wortlaut:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Hessische Schachverband, im Folgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.

2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main VR 8302 eingetragen.

3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage

gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Hessische Schachverband ist Mitglied im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.

a2. § 2

In der Aussprache kritisiert Professor Dr. Joachim Bauer (SC Höchst), den Vereinen werde Potenzial zur Erpressung an die Hand gegeben, da der Kongress letztlich darüber entscheidet, wenn kein Einvernehmen stattfindet. Im Falle Gießen habe sich ein Verein dem Bezirk Frankfurt angeschlossen, der Mitten im Bezirk 3 liege. Dagegen halten Präsident Harald Balló und Armin Muth Gegenreden, dies sei nicht der Fall. Dem Antrag von Uwe Mohr (SC Babenhausen), die sprachliche Präzisierung von § 2, Ziffer 4, „oder die Zusammenlegung von Bezirken“ einzufügen, wird per Akklamation entsprochen.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 2 wird bei 2 Gegenstimmen angenommen.

Somit hat Paragraf 2 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes

1. Bereich des Verbandes ist das Gebiet des Landes Hessen. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes können aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines grenznahen Vereins entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit dem betroffenen Bezirk.

2. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke können in Kreise unterteilt werden.

3. Ein Bezirk umfasst mindestens acht Vereine oder 200 Vereinsmitglieder. Werden diese Mindestgrößen unterschritten, kann das erweiterte Präsidium für längstens zwei Jahre eine Ausnahme zulassen. Danach entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken über eine Bezirkszusammenlegung.

4. Über die Neugründung eines Bezirks oder die Zusammenlegung von Bezirken entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken.

4a. Über den Wechsel eines Vereins in einen anderen Bezirk entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken.

4b. Kommt bei einer Entscheidung nach § 2, Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 4a ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Verbandskongress. Das erweiterte Präsidium entscheidet darüber, ob es den Fall auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Verbandskongresses setzt oder aber einen außerordentlichen Verbandskongress einberuft.

5. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören.

a3. § 2a

Von einzelnen Kongressteilnehmern wird angesprochen, es sollte darüber Klarheit gewonnen werden, was mit „Selbstständigkeit“ der Bezirke gemeint ist. Der frühere Schatzmeister Markus Busche erläutert, dass derzeit alle Bezirke selbstständig sind, da sie eigene Satzungen haben. Lediglich der Bezirk 5 (Frankfurt) und die HSJ seien in diesem Sinne nicht selbstständig.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 2 a wird bei 4 Enthaltungen angenommen.

Somit hat Paragraf 2a folgenden Wortlaut:

§ 2a Bezirke

1. Die Bezirke arbeiten selbstständig, haben jedoch als Unterabteilungen des Verbandes die Satzung und die Turnierbestimmungen des Verbandes zu beachten.
2. Die oberste Instanz eines Bezirkes ist der ordentliche Bezirkstag, der vor dem Verbandskongress abzuhalten ist. Die Vorstände der Bezirke werden auf den Bezirkstagen gewählt.
3. Die Bezirkskassierer der nichtselbstständigen Bezirke haben dem geschäftsführenden Präsidium jährlich bis eine Woche vor dem ordentlichen Verbandskongress eine Kassenabrechnung einzureichen, die von den Rechnungsprüfern des Bezirks unterzeichnet sein muss.
4. Die Bezirke haben dem geschäftsführenden Präsidium bei Veränderungen unverzüglich folgendes mitzuteilen: Name, Anschrift, Telefonnummer und Email aller Bezirksvorstandsmitglieder.
5. Bei der Neugründung von Vereinen haben diese die Angaben zu Ziffer 6 unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium mitzuteilen. Neu gegründete Vereine haben auf dem Verbandskongress nur Stimmrecht, wenn sie bis spätestens 1.Januar des Jahres beim geschäftsführenden Präsidium gemeldet sind.
6. Die Vereine sind verpflichtet, bei Veränderungen über die Mitgliederverwaltung folgendes unverzüglich mitzuteilen: Name, Anschrift, Telefonnummer und Email des Vereinsvorsitzenden.

a4. § 3

Per Akklamation wird angenommen, in Ziffer 3 „fördernden Mitglieder“ durch „der fördernden Mitglieder“ zu ersetzen. Der Änderungsantrag zu Paragraf 3 wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 3 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen.

2a. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

a. ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar natürliche Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 500,-, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 1.000,-,

b. außerordentliche fördernde Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

2b. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um den Verband besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenpräsident gewählt werden. Das Nähere regelt das Ehrenstatut.

3. Die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium und in letzter Instanz der Verbandskongress. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können nur vom Verbandskongress gewählt werden.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

a5. § 4

Hierzu wird den Kongressteilnehmern eine Tischvorlage ausgeteilt (siehe Anhang). Manfred Schnell (SF Dettingen) stellt fest, dass diese der Ausarbeitung zum Teil widerspricht. In der Aussprache wird die Frage gestellt, ob der Vorsitzende der HSJ wie bisher bestätigt werden muss oder qua Amt Sitz und Stimme im geschäftsführenden Präsidium hat. Es ergehen 7 Stimmen für Variante 2 der Tischvorlage, die große Mehrheit votiert für Variante 1. Per Akklamation wird entsprochen, das Wort „Führungsgremien“ durch „Organe“ zu ersetzen.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 4 wird bei 4 Enthaltungen angenommen.

Somit hat Paragraf 4 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 4 Verbandsjugend

1. Die Jugend des Verbandes ist in der Hessischen Schachjugend (HSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Hessischen Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

2. Die HSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Verbandes) selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Die Organe der HSJ sind
a. die Jugendversammlung,
b. der Vorstand.

4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Verbandes und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.

5. Der Vorstand wird gemäß Jugendordnung der HSJ gewählt.

6. Der 1. Vorsitzende der Verbandsjugend vertritt die Hessische Schachjugend im geschäftsführenden Präsidium des Hessischen Schachverbandes. Er ist Präsidiumsmitglied des Hessischen Schachverbandes kraft Amtes.

7. Die HSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium des Verbandes. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der HSJ sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem geschäftsführenden Präsidium des Verbandes und dem Verbandskongress zur Genehmigung vorzulegen.

a6. § 5

Es wird diskutiert, warum eine Instanz weggefallen sei. Armin Muth hält es deswegen für unproblematisch, weil der Kongress als oberstes Organ gestärkt werde. Prof. Bauer hält dagegen, ältere Fälle, wie z.B. der Fall Hechinger hätten gezeigt, dass der Wegfall Konsequenzen hätte, da ein Ausschluss sogar unwirksam werden könnte. Daher beantragt der Höchster Vertreter, in Ziffer 4a das „erweiterte Präsidium“ durch das „geschäftsführende Präsidium“ zu ersetzen. Armin Muth sieht in dem bisherigen Antrag kein Problem, da das Quorum für einen Ausschluss mit 2/3 der Stimmen (§ 9 b, Ziffer 7) ausreichend hoch ist. Dr. Eric Simon (Sfr. Erbach) wendet ein, dass die Regelung „jeweils“ nicht klar ist. Dr. Berkes gibt zu bedenken, dass ein Mitglied innerhalb des Vereines dazu gezwungen werden kann, ausgeschlossen zu werden. Zudem solle zur Einheitlichkeit der Termini „Verbandspräsident“ durch „Präsident“ ersetzt werden.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 5 wird bei 4 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen, sonst Ja-Stimmen angenommen.

Somit hat Paragraf 5 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.

2. Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ des Mitglieds beschlossen ist.

2a. Die Auflösung eines Vereins ist dem Präsidenten ebenso bekannt zu machen wie der Austritt.

3. Über den Ausschluss eines Vereins beschließt das erweiterte Präsidium. Die Begründung des Ausschlussantrags ist dem Verein mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Verein mit einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen sowie zur mündlichen Stellungnahme vor dem erweiterten Präsidium zu geben.

4. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Verbandskongress. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis zur Entscheidung des Verbandskongresses ruht die Mitgliedschaft. Für die Einberufung des Verbandskongresses gilt § 2, Ziff. 4b entsprechend. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

4a. Das erweiterte Präsidium kann einem Verein auferlegen, ein Vereinsmitglied auszuschließen. Dem Verein und dem betroffenen Vereinsmitglied ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Beschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, sowie zur mündlichen Stellungnahme vor dem erweiterten Präsidium zu geben. Weigert sich der Verein, das betroffene Vereinsmitglied auszuschließen, so entscheidet das erweiterte Präsidium über Sanktionen. Gegen diese Sanktionen ist der Einspruch an den Verbandskongress zulässig. Bezüglich des Verfahrens gilt § 5, Ziffer 4 entsprechend.

5. Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins werden Beiträge nicht rückerstattet.

a7. § 6

Der Änderungsantrag zu Paragraf 6 wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 6 folgenden Wortlaut:

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongress, das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium.

2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Präsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

a8. § 7

Als Ergebnis der Diskussion wird beschlossen, in Ziffer 2 „Das Präsidium“ durch „Der vertretungsberechtigte Vorstand“ zu ersetzen. Ziffer 5 wird entsprechend angepasst. Zudem wird in Ziffer 2 der Zusatz „Keines der Ämter kann von derselben Person wahrgenommen werden.“ hinzugefügt.

In Ziffer 3 wird „Präsidium“ mit dem Attribut „geschäftsführende“ präzisiert. Ferner wird „den 1. Vorsitzenden der HSJ“ gestrichen, da dieser qua Amt mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Präsidium angehören soll und daher der erneuten Wahl durch Kongress nicht bedürfe.

Per Akklamation wird angenommen, die Ziffer 4 wie folgt zu modifizieren: „[...] andere Person, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein muss, kooptieren.“ Entsprechend wird Ziffer 6 angepasst.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 7 wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 7 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 7 Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, dem Referenten für Damenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend, der dem Präsidium kraft Amtes angehört.

- 1a. Der Leiter der Spielerpassstelle ist zu den Sitzungen einzuladen, hat dort aber kein Stimmrecht.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten. Keines der Ämter kann von derselben Person wahrgenommen werden.
3. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen die beiden Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Damenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.
- 3a. Ein Präsidiumsmitglied kann für mehrere Funktionen gewählt werden. Es hat allerdings nur eine Stimme.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das geschäftsführende Präsidium eine andere Person, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein muss, kooptieren. Das kooptierte Präsidiumsmitglied hat allerdings kein Stimmrecht. Die Kooptation ist nur für die Zeit bis zum nächsten Verbandskongress zulässig. Dann wählt der Verbandskongress das Präsidiumsmitglied nach, allerdings nur für die Restamtszeit.
5. Das geschäftsführende Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.
6. Das geschäftsführende Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten Präsidiums durchzuführen. Es kann weitere Personen, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein müssen, zur Bearbeitung konkreter Aufgaben heranziehen. Diese Personen haben allerdings kein Stimmrecht.
7. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
8. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
9. Weder die Präsidiumsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

a9. § 8

Der Änderungsantrag zu Paragraf 8 wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 8 folgenden Wortlaut:

§ 8 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums, den Ehrenpräsidenten, den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertretern, den ordentlichen

Mitgliedern des Turnierausschusses sowie dem Kassensführer und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend.

2. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten für die von ihnen vertretenen Vereinsmitglieder (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres) bis 150 je eine, bis 300 je zwei Stimmen usw. Alle übrigen Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je eine Stimme. Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2a. Der Leiter der Spielerpassstelle und der DWZ-Bearbeiter sind zu den Sitzungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

3. Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Sieben Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das erweiterte Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben können erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen an die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ist Sache der Bezirke.

5. Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:

- a. Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Verbandskongress zugewiesen werden.
- b. Erste Instanz bei Ausschlussverfahren nach § 5 der Satzung.
- c. Beschlussfassung über die Turnierordnung (einschließlich aller Änderungen der Turnierordnung), soweit kein Beschluss des Verbandskongresses vorliegt.
- d. Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes.
- e. Beschlussfassung über die dem erweiterten Präsidium zugewiesenen Ordnungen nach § 16 der Satzung.
- f. Die dem erweiterten Präsidium zugewiesenen Aufgaben nach dem Ehrenstatut.

a10. § 9

Es wird festgestellt und per Akklamation angenommen, dass unter Ziffer 2a „f. die Rechnungsprüfer“ zu ergänzen ist. Ehrenmitglied Siegfried Weber beantragt, dass Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind. In der Abstimmung votieren 9 dafür, die große Mehrheit dagegen, womit der Antrag abgelehnt ist.

In der Aussprache über die Möglichkeit eines Vereins und die beiden Alternativen (Ziffer 3a) stellt Dr. Simon die Frage nach dem Verkündungsorgan und der Verträglichkeit mit der Internetordnung. Er schlägt vor, dass ein Verein nur durch ein Mitglied vertreten werden kann. Rainer Blanquett zieht vor, die beiden Punkte zusammenzufassen und die Thematik von Dr. Simon später zu behandeln. Harald Balló plädiert dafür, Alternative I zu favorisieren, um Stimmenansammlungen mit deren negativen Folgen nicht mehr zuzulassen, welche eine gewisse Missbrauchsgefahr in sich bergen. Frau Christa Kaulfuß (SV Hofheim), Michael Schimmer und Prof. Bauer sprechen sich für Variante II aus. Vize-Präsident Andreas Filmann erklärt, dass die Entfernungen innerhalb von Hessen nicht das entscheidende Argument sein können. Stephanie Lind, Vorsitzende des Bezirks 1 (Nordhessen), und Rainer Blanquett sprechen sich für eine Zwischenlösung aus. Dagegen hält Holger Bergmann das Kumulieren von Stimmen für kein demokratisches Verfahren.

In der Abstimmung über Paragraph 9 stimmen 92 Mitglieder für Alternative I, 96 für Alternative II bei 17 Enthaltungen. Damit ist Alternative II beschlossen.

Dr. Simon schlägt vor, dass die Stimmen eines Vereines nur von einem Delegierten vertreten werden können. Armin Muth sieht darin die Basisdemokratie nicht gefährdet. Dr. Berkes hingegen würde die neue Logik so lesen, dass es nicht mehr gewünscht ist, mehrere Meinungen innerhalb eines Vereins zuzulassen.

Bei 6 Enthaltungen wird der Antrag von Andreas Filmann angenommen, der folgende Formulierung in Ziffer 3a vorsieht „Vereine können ihre Stimmen durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen anderen Vereins übertragen. Ein Verein darf höchstens zwei weitere Vereine vertreten. Untervollmachten oder alternative Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Ein Stimmberechtigter darf höchstens insgesamt drei Vereine vertreten. Das geschäftsführende Präsidium wird auch hierzu ermächtigt, Stimmrechtsübertragungen in einem Formular verbindlich vorzuschreiben“.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9 wird bei einer Enthaltung angenommen.

Somit hat Paragraf 9 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9 Der Verbandskongress

1. Der Verbandskongress ist oberstes Organ des Verbandes.
2. Dem Verbandskongress gehören stimmberechtigt an:
 - a. die Vertreter der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Verband als Mitglieder angehören;
 - b. die Ehrenmitglieder des Verbandes;
 - c. die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;
 - d. die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter.Davon abweichend sind bei Wahlen und Entlastungen nur die Vertreter der Schachvereine und Schachabteilungen stimmberechtigt.
- 2a. Dem Verbandskongress gehören ohne Stimmrecht an:
 - a. die fördernden Mitglieder;
 - b. der Schatzmeister und der Kassenführer der Hessischen Schachjugend;
 - c. die ordentlichen Mitglieder des Turnierausschusses;
 - d. der Leiter der Spielerpassstelle;
 - e. der DWZ-Sachbearbeiter,
 - f. die Rechnungsprüfer,sofern sie nicht bereits stimmberechtigt am Verbandskongress teilnehmen.
3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Jeder Delegierte muss Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sein. Ist ein Delegierter in mehreren Vereinen Mitglied, so kann er maximal drei dieser Vereine vertreten. Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, in einem Formular, das mit der Einladung zu versenden ist, verbindlich festzulegen, wie sich die Delegierten zu legitimieren haben.
- 3a. Vereine können ihre Stimmen durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen anderen Vereins übertragen. Ein Verein darf höchstens zwei weitere Vereine vertreten. Untervollmachten oder alternative Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Ein Stimmberechtigter darf höchstens insgesamt drei Vereine vertreten. Das geschäftsführende Präsidium wird auch hierzu ermächtigt, Stimmrechtsübertragungen in einem Formular verbindlich vorzuschreiben.
5. Der ordentliche Verbandskongress findet alljährlich zwischen dem 1. März und 30. April statt.
6. Die Einladung zum ordentlichen Kongress ist den Mitgliedern, den in § 9, Ziffern 2 und 2a genannten und den Rechnungsprüfern fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der

Tagesordnung zuzusenden und im Verkündungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

7. Anträge zum ordentlichen Kongress sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Präsidenten einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge eines auf dem Verbandskongress Stimmberechtigten hat der Präsident auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Tagesordnung ist in soweit zu erweitern. Diese Anträge werden den nach § 9, Ziff. 2 Stimmberechtigten und den nach § 9, Ziff. 2a genannten vor dem Kongress übersandt; dies kann auch per Email erfolgen.

7a. Der Verbandskongress entscheidet mit 2/3-Mehrheit darüber, ob aus der Versammlung gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über folgende Angelegenheiten darf jedoch nur entschieden werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung nach Ziffer §9 Ziff. 6 vermerkt waren:

- Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen
- Satzungsänderungen
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes
- Veränderung von Bezirken
- Auflösung des Verbandes.

8. Ein außerordentlicher Verbandskongress ist binnen drei Wochen von dem Präsidenten einzuberufen, wenn das erweiterte Präsidium oder 15 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Für die Zusammensetzung und für das Verfahren eines außerordentlichen Kongresses gelten die Vorschriften für den ordentlichen Verbandskongress.

9. Der Verbandskongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

a11. § 9a

Prof. Bauer sieht die Gefahr, dass durch § 9a, Ziffer 1, der Kongress entmachtet wird. Daher beantragt er, das Wort „ausnahmslos“ hinzuzufügen. Für diesen Antrag votieren 68 Mitglieder, 81 stimmen dagegen, Rest Enthaltungen, womit der Antrag abgelehnt ist.

Es wird darüber diskutiert, inwiefern die Wiederwahl der Kassenprüfer (Ziffer 3) zulässig ist. Per Akklamation kommt man überein, dass nach eine Pausierung von einem Jahr eine Wiederwahl möglich ist. Ferner findet deren Wahl jährlich statt.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9a wird bei 10 Enthaltungen angenommen.

Somit hat Paragraf 9a folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9a Aufgaben des Verbandskongresses

1. Der Verbandskongress beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Aufgaben des Verbandskongresses sind insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Präsidiums
- die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Wahl des Turnierausschusses
- die Wahl des DWZ-Sachbearbeiters
- die Wahl des Leiters der Spielerpassstelle
- die Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen

- die Verabschiedung und Änderung der durch diese Satzung dem Verbandskongress - zugewiesenen Ordnungen
- Beschlussfassung über die Anträge.

3. Der Verbandskongress wählt zwei Rechnungsprüfer jährlich. Diese haben die Kassenführung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung / Nichtentlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem erweiterten Präsidium angehören. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verbandskongress wählt jährlich drei ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder für den Turnierausschuss. Näheres zum Turnierausschuss regelt die Turnierordnung.

5. Der Verbandskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für Änderungen der Ordnungen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

a12. § 9b

Thorsten Ostermeier, Vorsitzender des Bezirks 5 (Frankfurt), stellt den Antrag, das Quorum für geheime Wahlen (Ziffer 1) auf 20 Stimmen zu reduzieren. Armin Muth erklärt, durch ein solches Quorum sollten potenzielle Querulanten verhindert werden. Nach dem Vorschlag von Vize-Präsident Joachim Gries wird nacheinander abgestimmt. Der bisherigen Antrag, das Quorum auf 30 Mitglieder zu legen, wird von der großen Mehrheit abgelehnt. Für den Antrag von Ostermeier, das Quorum auf 20 zu setzen, ergeben 124 Ja-, 74-Neinstimmen, sonst Enthaltungen, womit der Antrag angenommen ist.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9b wird bei 7 Enthaltungen angenommen.

Somit hat Paragraf 9b folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9b Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen

1. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens 20 Stimmen muss geheim abgestimmt werden. Werden zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen, muss ebenfalls geheim abgestimmt werden.

2. Das Verfahren für die Wahl der Präsidiumsmitglieder gilt auch für alle anderen Wahlgänge. Für die Rechnungsprüfer und für die Mitglieder des Turnierausschusses ist auch die Blockwahl zulässig.

3. Wahlen mit einem Kandidaten:

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.

Der Kandidat muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl neu eröffnet, d. h. es können sich der nicht gewählte Kandidat und neue Kandidaten zur Wahl stellen. Wird auch in diesem 2. Wahlgang keine Mehrheit der Ja-Stimmen erzielt, bleibt die Stelle vakant.

4. Wahlen mit zwei Kandidaten:

Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, wird ein zweiter Wahlgang zwischen beiden Kandidaten eröffnet. Ist die Stimmenzahl auch dann gleich, entscheidet das Los.

5. Wahlen mit drei und mehr Kandidaten:

Stehen drei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat

dieses Quorum, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen teilnehmen. Kommt es in dieser Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

6. Für Nachwahlen gelten alle Bestimmungen über die Wahlen, nur dass für eine verkürzte Amtszeit gewählt wird.

7. Abwahl:

Ein Amtsträger kann vom Verbandskongress abgewählt werden, wenn einem solchen Antrag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen wird.

8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Für eine Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz gelten die Bestimmungen über die Abwahl entsprechend.

9. Stimmenthaltungen gelten auch bei allen Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

a13. § 9c

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9c mit der Modifikation des Justizars des lsb h am Ende des Absatzes wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 9c folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9c Hessische Delegierte zum DSB-Kongress

Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongress zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, das auch entscheidet, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Präsidenten bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Vorstehende Regelungen gelten vorbehaltlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des Deutschen Schachbundes. Diese Bestimmungen gelten, soweit die Satzung sowie die Geschäftsordnungsbestimmung des Deutschen Schachbundes nicht etwas anderes regeln.

a14. § 9d

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9d wird bei zwei Enthaltungen angenommen.

Somit hat Paragraf 9d folgenden Wortlaut:

§ 9d Beiträge und Kassenführung

1. Der Verbandskongress setzt die Höhe der Verbandsbeiträge fest. Die Bezirkskassierer führen die Verbandsbeiträge halbjährlich ab. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Das gleiche gilt für den Bezirk.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Verbandskongress einen genauen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.

3. Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor dem Verbandskongress die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Verbandskongress Bericht zu erstatten.

a15. § 9e

Man kommt überein, in Ziffer 1 die Attribuierung „geschäftsführenden und erweiterten“ hinzuzufügen. Der Änderungsantrag zu Paragraf 9e wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 9e folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9e Protokollführung

1. Der Schriftführer hat über den Verbandskongress und die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll des Verbandskongresses wird im Verkündungsorgan des Verbandes veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Präsidenten innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll des Verbandskongresses entscheidet das erweiterte Präsidium, über Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle das jeweilige Gremium.

a16. § 9f

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9f wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 9f folgenden Wortlaut:

§ 9f Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

a17. § 9g

Es wird diskutiert, ob der Zusatz „für Mitglieder“ zu streichen bzw. zu ändern ist. Udo Wallrabenstein stellt fest, dass Sanktionen meist über die FIDE-Regeln gehen, über die der Kongress nicht beschließt. Per Akklamation wird die Änderung bestätigt.

Andreas Filmann beantragt, im Protokoll den Vermerk zu tätigen, dass festgestellt wird, dass die Turnierordnung in der Form (Ziffern 80 und 81 der Turnierordnung) gültig ist. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9g wird mit 2/3-Mehrheit angenommen.

Somit hat Paragraf 9g folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9g Turnierordnung

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Verbandes.

2. Die Turnierordnung ist für alle Verbandsmitglieder verbindlich.

3. Änderungen der Turnierordnung beschließt das erweiterte Präsidium. Der Verbandskongress ist berechtigt, über wesentliche Bestimmungen der Turnierordnung zu entscheiden. Über Bestimmungen der Turnierordnung, die Sanktionen vorsehen, muss der Verbandskongress entscheiden.

a18. § 9h

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9h wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 9h folgenden Wortlaut:

§ 9h Weitere Ordnungen

1. Der Verbandskongress entscheidet über folgende Ordnungen:

- Ehrenstatut
- Finanzordnung
- Internetordnung
- Geschäftsordnung für den Verbandskongress.

2. Das erweiterte Präsidium entscheidet über:

- die Lehr-, Leistungs-, und Schiedsrichterordnung
- die Geschäftsordnung für die Präsidien
- Geschäftsordnung für die Spielerpassstelle. Die Spielerpassstelle kann auch mit der Mitgliederverwaltung beauftragt werden.

a19. § 9i

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9i wird einstimmig angenommen.

Somit hat Paragraf 9i folgenden Wortlaut:

§ 9i Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Verbandskongress.

2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem Hessischen Kultusministerium mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

a20. § 9j

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9 j wird mit der Modifikation "Die URL lautet: <http://www.hessischer-schachverband.de>." bei 4 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag zu Paragraf 9j wird dergestalt mit einer Enthaltung angenommen.

Somit hat Paragraf 9j folgenden geänderten Wortlaut:

§ 9j Verkündungsorgan

1. Verkündungsorgan ist die Homepage des Verbandes. Die URL lautet: <http://www.hessischer-schachverband.de>.
2. Wesentliche Verkündungen werden auch in der ROCHADE EUROPA abgedruckt. Veröffentlichungen in der ROCHADE EUROPA gelten aber nicht zur Wahrung der Fristen.
3. Für die Einladung zum Verbandskongress gilt § 9.

a21. Gesamtsatzung

Über die neue Satzung in ihrer Gesamtheit wird sodann noch einmal abgestimmt. Es ergehen in der Abstimmung 4 Nein-Stimmen, keine Enthaltung, Rest Ja-Stimmen. Hiermit sind die Satzungsänderungen (Anträge a1 bis a20) beschlossen.

a22. Redaktionskommission

Bei 5 Enthaltungen, sonst Ja-Stimmen wird der Antrag angenommen, dass das geschäftsführende Präsidium die neue Satzung redaktionell überarbeitet.

b. Internetordnung

Vize-Präsident Andreas Filmann erläutert, man habe auf dem letzten Kongress eine Internetordnung beschlossen, über die an dieser Stelle abgestimmt werden soll. Die aktuelle Fassung ist den Kongressteilnehmern mit der Einladung zugesandt worden (siehe Anhang).

Thorsten Ostermeier spricht B, Ziffer 5, an. Wenn man einen Link auf eine externe Seite setzte, habe man diese nicht in seiner persönlicher Gewalt. Sollten Hacker-Angriffe passieren, könnte man in die Haftung genommen werden. Walter Gunkel beantragt, „in der Regel“ statt „ausnahmslos“ einzufügen.

Dr. Berkes macht einige redaktionelle Anmerkungen und spricht Punkte an, die aus der Sicht des Juristen bedenklich sind. In der besagten Ziffer sehe er insgesamt ein mögliches Eigentor, da dies zur Konsequenz habe, dass der Präsident gegen sich selbst vorgehen müsste. Es solle in B, Ziffer 8, der Zusatz getätigt werden, dass Zugangsdaten nur in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium verwendet werden. Wenn weiterhin in Zusammenhang mit D, Ziffer 3, Rechte abgetreten werden, sei er dagegen, dass der Verkauf ohne Anspruch auf Vergütung gewährt wird. Dr. Berkes spricht sich dagegen aus, dass dies dem HSV voll und ganz zur Verfügung stehe, da auch die jeweilige Privatperson Rechte besitzen sollte. Hiergegen wendet Andreas Filmann ein, es liege im eigenen Interesse des HSV, über die in seinem Auftrag veröffentlichten Inhalte zu verfügen. Philipp Herzberger, Vorsitzender des Bezirks 7 (Main-Taunus), sieht die Übertragung von Beiträgen von

außen als eine Art Geschenk an, wodurch die Ansprüche auf den HSV übergehen. Kai Höllwarth spricht sich aus, die Ziffer unverändert zu belassen.

Zu A, Ziffer 2, bemerkt Dr. Berkes weiter, dass es terminologisch klar sein sollte, was mit „nichtselbstständigen Abteilungen“ gemeint sein soll. In der Aussprache wird festgehalten, dass der Terminus üblich sei und bisher auf den Bezirk 5 sowie aktuell noch auf die Hessische Schachjugend zutrifft.

Wie Dr. Berkes ausführt, müsse es in A, Ziffer 3, „Homepage“ statt „Website“ heißen. Außerdem sei zu überlegen, ob letzter Satz gestrichen werden müsse. Ferner biete sich der Zusatz an, dass Informationen mindestens 14 Tage vor dem Termin eingestellt werden müssen. Die Frage nach den Strafen müsse anders beantwortet werden. Weiterhin sei eine Unterüberschrift zu B „Festlegungen“ nicht sinnvoll. Der Terminus „Mitarbeiter“ (B, Ziffern 1 und 3) sollte, da er missverständlich ist, durch eine andere Formulierung ersetzt werden. In der Aussprache einigt man sich auf die Bezeichnung „Veröffentlichende“.

Bezüglich B, Ziffer 4, wird die Empfehlung ausgesprochen, die gesamte Ziffer zu streichen, da der Terminus „E-Mail“ nicht definiert werden müsse. Dem schließt sich der Kongress an.

In B, Ziffer 5, sollte der erste sowie der letzte Satz gestrichen werden. Die Erklärung zum Datenschutz in B, Ziffer 6, sei entbehrlich, da diese nicht hilfreich ist.

B, Ziffer 7, gehe nach Ansicht des Juristen zu weit, da eine für einen Verein veröffentlichende Person nicht bestraft werden möchte, wenn ein Verein Infos hat, woran der HSV Interesse als zweiter Nutzer habe. Aus diesem Grund sei eine Streichung sinnvoll.

In B, Ziffer 8, stelle sich die Frage, warum das Präsidium als komplettes Gremium die Erlaubnis über die Verwendung erteilt. Für Dr. Berkes stelle der Umstand nur eine scheinbare Notlösung dar.

Prof. Bauer betont in der allgemeinen Aussprache, dass nun jeder Verein verpflichtet wird, einen Internetanschluss zu haben und verantwortlich ist. Die Kongresseinladung sei bisher in der Rochade erfolgt, und man werde damit leben können, dass dies über das Internet geregelt wird. Seiner Einschätzung und Erfahrung nach werde insbesondere nach Verabschiedung von C eine Flut von E-Mails erhalten.

In Anbetracht der umfangreichen Änderungen fragt Stefan Reschke an, ob die gesamte Ordnung nicht im nächsten Jahr besprochen werden sollte, wenn die Bestimmungen sauber formuliert sein werden. Hiergegen spricht sich Armin Muth aus, der vorschlägt, die Ordnung mit gewissen Modifikationen zu verabschieden und im nächsten Jahr zu verbessern. Seiner Meinung nach sollte das erweiterte Präsidium darüber nicht entscheiden. Dem schließt sich der Präsident an und schlägt das Prozedere vor, die durch das Plenum beantragten Änderungen aufzunehmen und in Form einer weiteren Tischvorlage den Kongressteilnehmern nach einer Pause auszuteilen.

Gegen dieses Vorgehen ergeht kein Widerspruch. Nach einer Pause von einer Stunde liegt den Kongressteilnehmern eine Fassung der Internetordnung vor, aus der die Änderungen der vorangegangenen Aussprache hervorgehen.

In der Fortsetzung der Aussprache wird moniert, dass in Zusammenhang mit C in Ausnahmefällen bei Vereinen eine Ausnahme gemacht werden sollte, welche nachweislich über keinen E-Mail-Anschluss verfügen. Somit solle der Satz gelöscht werden „Der HSV geht zwingend von diesem Sachverhalt aus.“, was per Akklamation angenommen wird. Rainer Blanquett regt an, Vereinen, die über keinen Internet-Zugang verfügen, auf andere Art und Weise die Möglichkeit einzuräumen, an Informationen zu kommen, etwa dadurch, dass Ausschreibungen direkt zugesandt werden.

Über die neue Internetordnung in ihrer Gesamtheit wird sodann noch einmal abgestimmt. Es steht folgender Wortlaut zur Abstimmung:

Internetordnung des Hessischen Schachverbandes e. V.

A. ALLGEMEINES

1. Vorwort
Der Hessische Schachverband e.V. (HSV) stellt öffentlich zugängliche Informationen durch das Internet zur Verfügung. Er nutzt das Internet als offizielles Verkündungsorgan. Der HSV hat nur einen Internetauftritt. Er kann aber mehrere Domainadressen haben, die auf den Internetauftritt verweisen. Der HSV muss als materiell Berechtigter für die Domains eingetragen sein.
2. Zweck
Die Internetordnung (IO) regelt den Informationsaustausch zwischen Verband, Mitgliedsvereinen und Verbandsangehörigen. Die Internetordnung regelt die Rechte und Pflichten der Organe des HSV und ist für den Verband und seine nichtselbstständigen Abteilungen verbindlich. Das geschäftsführende Präsidium regelt in einer Arbeitsanweisung weitergehende Details.
3. Verantwortlichkeit
Der Referent für Internet und neue Medien ist verantwortlich für das Layout der Homepage (HP) und ist Ansprechpartner bei technischen Problemen. Größere konzeptionelle Änderungen sind durch das geschäftsführende Präsidium zu genehmigen. Die Aufnahme von Links sind mit dem Präsidenten abzusprechen. Dies gilt nicht für die Links zu den Mitgliedern.
4. Die Vereine und Bezirke sind selbst verantwortlich dafür, die Voraussetzungen herzustellen, dass sie die Homepage abrufen können. Für die Behebung technischer Probleme an ihrer Hard-und/oder Software, die es den Mitgliedsvereinen oder Bezirken dauernd oder vorübergehend nicht ermöglichen, die HP aufzurufen, sind diese verantwortlich. Das Nichtbeheben dieser Probleme entbindet sie nicht von der Verantwortung, sich auf der HP zu informieren und über Veröffentlichungen des HSV auf dem Laufenden zu halten.
5. Weil amtliche Bekanntmachungen des HSV über das Internet erfolgen, muss sich jeder Verein und jeder Bezirk durch Aufruf des entsprechenden Links der HSV-Internetseite regelmäßig informieren. Diesbezügliche Versäumnisse der Vereine schützen ggf. nicht vor Strafen.

B. Die HSV-Internetseite

1. Jeder Veröffentlichende ist für den Inhalt und die rechtzeitige Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen selbst verantwortlich, sofern diese für terminierte Ereignisse (Turniere,

Versammlungen, usw.) relevant sind. Alle Mitteilungen sind vom Verfasser mit seinem Namen zu versehen.

2. Die laut HSV-Satzung und den Ordnungen geforderten Veröffentlichungsfristen sind zwingend zu beachten. Mitteilungen gelten ab dem der Veröffentlichung folgenden Montag als verbindlich veröffentlicht. Sonstige Informationen sollen mit einem Vorlauf von 14 Tagen veröffentlicht werden.
Es ist sicherzustellen, dass Änderungen an verbindliche Bekanntmachungen nach deren Veröffentlichungen nachvollzogen werden können. Details werden in einer Arbeitsanweisung geregelt.
3. Der erste Versuch einer zeitrelevanten Veröffentlichung durch den Veröffentlichenden muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein ggf. vorhandenes technisches Problem so schnell behoben werden kann, dass die rechtzeitige Veröffentlichung gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, so muss allen Vereinen die Veröffentlichung anderweitig (E-Mail, Fax oder Postweg) zugestellt werden.
4. Internet
Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Dies gilt auch für externe Links, d. h. Links, die auf weiterführende Seiten verweisen.
5. Datenschutz
Der Referent für Internet und neue Medien und Personen mit administrativen Zugängen müssen eine Datenschutzerklärung unterschreiben.
6. Kennwörter und Zugangsdaten
Zugangsdaten und Kennwörter für einen Systemadministratorzugang sind als Reserve bei dem Präsidenten in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen. Diese Zugangsdaten dürfen nur in Abstimmung mit dem Präsidium verwendet werden.

C. E-Mail

Jeder Verein und jeder Bezirk soll über die Mitgliederverwaltung mindestens eine EMail-Adresse beim HSV hinterlegen, unter der er zur Verbreitung von Veröffentlichungen zu erreichen ist. Jeder Verein und jeder Bezirk sollte hierbei darauf achten, dass wöchentlich mindestens einmal die eingehenden E-Mails gelesen werden. Dies ist wichtig, da nur so der Informationsfluss an die Vereine gewährleistet ist. Verbindliche Veröffentlichungen werden, zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage, über diese Emailadressen verteilt.

D. Urheberrecht

1. Verletzung von Urheberrechten Dritter
Die Autoren, die an HP Beiträge übermittelt haben oder veröffentlicht haben, stellen den HSV von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese Dritten aufgrund der vom Autor übermittelten Beiträge gegen den HSV wegen der Verletzung eigener Rechte geltend machen oder machen könnten. Dies gilt insbesondere für wettbewerbsrechtliche Ansprüche und/oder Ansprüche aus Urheber- oder sonstigen Leistungsschutzrechten.
2. Rechtsinhaberschaft des Autors
Der Autor erklärt ausdrücklich, dass er Inhaber aller Rechte an den eingesandten Beiträgen ist oder die zur Veröffentlichung und Wiedergabe der Inhalte auf den Seiten vom HSV erforderlichen Rechte des ursprünglichen Rechteinhabers erworben hat und/oder die Nutzung solcher Beiträge durch den HSV keine Verletzung der Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter darstellt.
3. Übertragung der Nutzungsrechte
Der Autor erklärt sich mit der Eintragung seines Beitrags auf der HP mit der zeitlich und räumlich uneingeschränkten Übertragung und Wiedergabe seines Beitrags einverstanden. Durch die Übermittlung seines Beitrags an den HSV überträgt der Autor die oben genannten eigenen oder erworbenen Rechte zur Veröffentlichung auf der HP an den HSV. Weiterhin gewährt der Autor (oder garantiert die Gewährung durch den Rechteinhaber der Beiträge) mit

der Übertragung der Beiträge an den HSV alle Rechte zur Veränderung, Vervielfältigung, Verteilung, Übermittlung, öffentlichen Wiedergabe, Veröffentlichung, Weiterentwicklung,. Die Rechte des Autors zur eigenständigen Verwertung der Beiträge bleiben gewahrt.

E. Inkrafttreten

Die Internetordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Hessischen Schachkongress am 01.Juli.2010 in Kraft.

Die Abstimmung fällt einstimmig aus, womit die Internetordnung beschlossen ist.

Ähnlich wie in TOP a22 wird im Zusammenhang der Internetordnung beantragt, eine Kommission zur Aufnahme redaktioneller Änderungen einzurichten. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

10. Verschiedenes

Vize-Präsident Joachim Gries kündigt an, dass am 10./11. April 2010 ein Schiedsrichterlehrgang in Gladenbach stattfindet. Ausbildungsreferent Peter Knoblauch erläutert hierzu, der DSB erlaube wieder, gemeinsame Lehrgänge zur Ausbildung zum Turnierleiter bzw. regionalen Schiedsrichter anzubieten.

Ein Kongressmitglied fragt nach, wie Veröffentlichungen durch das Präsidium getätigt werden und gleichzeitig die Aktualität gewährleistet wird. Es wird auf die drei Veröffentlichungswege Homepage, E-Mail sowie Rochade verwiesen, was einen Komfortgewinn gegenüber früher bedeute.

Rainer Blanquett, Leiter der Spielerpassstelle und DWZ-Sachbearbeiter, erkundigt sich, auf welchem Wege die Vereine bis zum 1. Juli ihre Kontakt-E-Mail-Adressen bekannt geben sollen. Dies könne über das Portal 64 abgewickelt werden, wie Vize-Präsident Filmann anregt.

Dr. Berkes möchte terminliche Überschneidungen auf Landes- bzw. Bezirksebene durch bessere Koordinierung vermieden wissen.

Ehrenmitglied Siegfried Weber spricht dem Präsidium seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Der Versammlungsleiter und Präsident des Hessischen Schachverbandes, Harald E. Balló, schließt gegen 17.00 Uhr den 64. ordentlichen Kongress des Hessischen Schachverbandes.

Schlüchtern, den 21. April 2010

gez. Harald E. Balló
(Präsident)

gez. Christopher Overbeck
(Schriftführer)